

## Verband der Buchhändler Pommerns.

Bericht über die 25. Hauptversammlung am 12. Juni 1927 in Stettin.

Nach einem gemüthlichen Begrüßungsabend am 11. Juni im Konzerthaus eröffnete der Vorsitzende, Herr Schmurr, um 10½ Uhr vorm. die Sitzung, an der 35 Mitglieder teilnahmen, dazu eine Anzahl von Gästen, von denen besonders erwähnt seien: Herr Ritschmann, Berlin, Herr Professor D. Dr. Luther, Greifswald, Herr Stadtverordnetenvorsteher Konsul Dr. Ahrens, Stettin, und Herr Langewiesche, Eberswalde.

In dem ausführlichen Jahresbericht, den Herr Schmurr vorlas, wurden alle Tagesfragen, die den Buchhandel und insbesondere den pommerschen Buchhandel angehen, eingehend behandelt. An den Jahresbericht schloß sich eine lebhafteste Diskussion.

Sodann berichtete Herr Klein, Stettin, über die Kantatsversammlung 1927 und sprach über die Reorganisation des Börsenvereins, über das Rabattdiktat der wissenschaftlichen Verleger und die Schutzfrist. In dem Vortrag des Herrn Garduhn über die wirtschaftliche Lage des Buchhandels wurde besonders gegen die Tätigkeit der öffentlichen Hand in der Privatwirtschaft gesprochen. In einer lebhaften Debatte wurden Einzelfälle aus Stettin und der Provinz durchgesprochen, die immer wieder die schwierige Lage unseres Standes zeigen. Der alte Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt. Die nächste Versammlung findet in Kolberg statt. Erfreulicherweise trat eine ganze Anzahl Mitglieder der Gilde bei. Ein fröhlicher Unterhaltungsabend hielt die Mitglieder noch lange beisammen.

## Die neue Vergleichsordnung.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge - Leipzig.

Während man im Ausland schon vor dem Kriege den sogenannten Präventivakkord zur Abwendung des Konkurses kannte, hat diese Rechtsfigur erst im Jahre 1916 in Gestalt des Geschäftsaufsichtsverfahrens im deutschen Recht Aufnahme gefunden. Den Tendenzen der Kriegsgesetzgebung folgend, stand im Mittelpunkt der Geschäftsaufsichtsverordnung der Schutz des Schuldners, dessen wirtschaftliche Existenz erhalten werden sollte. Während daher die neue Institution an und für sich eine Bereicherung unseres Rechtslebens darstellte, erwies sie sich in der Nachkriegszeit bei der allmählichen Wiederkehr stabiler Verhältnisse infolge der Betonung des Schuldnerschutzes als eine sich immer fühlbarer machende Schädigung der Gläubigerinteressen. Infolgedessen setzten nachhaltige Bestrebungen aus Kreisen der Wirtschaft ein, um eine Reform des Geschäftsaufsichtsverfahrens herbeizuführen. Von Regierungsseite sträubte man sich zunächst hiergegen mit dem Einwand, daß das Geschäftsaufsichtsverfahren keine Dauereinrichtung sei, sondern lediglich teilweise mit dem Kernstück des Präventivakkords in die Konkursordnung eingearbeitet werden solle. Auf Grund der offensichtlichen Mißstände, die durch die bisherige Form des Geschäftsaufsichtsverfahrens hervorgerufen wurden, sah man sich aber schließlich doch genötigt, die ganze Materie neu zu regeln, und zwar bei aller Wahrung der Rechte des Schuldners doch unter weit stärkerer Berücksichtigung der Gläubigerinteressen. Andererseits waren die Verfasser der neuen Verordnung auch bestrebt, den Quertreibereien einzelner Gläubiger einen Riegel vorzuschieben. Aus diesen verschiedenen Tendenzen heraus hat sich die neue Vergleichsordnung entwickelt, die als Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses vom 5. Juli 1927 im Reichsgesetzblatt I Seite 139 ff. veröffentlicht worden ist. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. Oktober 1927 an die Stelle der bisherigen Geschäftsaufsichtsverordnung. Da die Vorschriften der letztgenannten wohl als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können, vermag sich die folgende Darstellung auf die Hervorhebung der wesentlichen Änderungen des Geschäftsaufsichtsverfahrens zu beschränken.

Zunächst genügt für das Antragsrecht des Schuldners die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung nach den Vorschriften der Konkursordnung, ohne daß die Ursache dafür, wie im alten Recht, der Krieg oder die aus ihm erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnisse zu sein brauchten. Trotz dieser Erleichterung wird sich der Schuldner künftig sehr überlegen müssen, ob er von seinem Antragsrecht Gebrauch macht, denn bei Ablehnung des Vergleichsverfahrens wirkt der Antrag zugleich als bedingter Konkursantrag, und das Gericht hat demgemäß mit der Ablehnung des Vergleichsverfahrens über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden. Auf diese Weise wird es unmöglich gemacht, daß der Schuldner nach Ablehnung der Geschäftsaufsicht wie bisher die freie Verfügung über sein Vermögen zurückerhält, sodas dem böswilligen Schuldner Gelegenheit geboten ist, Teile des Vermögens beiseite zu bringen oder sonstige Verschleierungen vorzunehmen. Weiterhin sind die Bedingungen für die Zulassung des Antrags in der Richtung einer größeren Offenlegung der Verhältnisse verschärft worden. Außer dem Gläubiger- und Schuldnerverzeichnis und dem Status nebst Bilanz sind dem Antrag vom Schuldner eidesstattliche Versicherungen darüber beizufügen, ob innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Tage des Antrages die Geschäftsaufsicht, das Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen rechtskräftig eröffnet oder mangels Masse rechtskräftig abgelehnt worden ist, oder ob er innerhalb derselben Frist den Offenbarungseid geleistet hat. Von besonderer Wichtigkeit ist ferner die Vorschrift, daß sich der Schuldner auch darüber äußern muß, ob er innerhalb des letzten Jahres vor dem Tage des Antrags irgendwelche Rechtsgeschäfte mit seinem Ehegatten oder sonstigen Verwandten abgeschlossen oder irgendwelche Verfügungen zugunsten dieser Personen getroffen hat. Neu ist auch die Bestimmung, daß sich der Schuldner bereit erklären muß, den Offenbarungseid zu leisten. Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Schuldner im Vergleichstermin die Richtigkeit seiner Verzeichnisse und Angaben beschwört. Endlich ist dem Antrag auch noch die schriftliche Erklärung der Mehrheit der an dem Verfahren beteiligten Gläubiger beizufügen, die zugleich mehr als die Hälfte der Gesamtsumme der vom Vergleich betroffenen Forderungen darstellen müssen, daß sie mit der Eröffnung eines Vergleichsverfahrens einverstanden sind. Das Gericht hat den Antrag nebst Belegen genau zu prüfen und festzustellen, ob einer der im Gesetz genannten obligatorischen oder fakultativen Ablehnungsgründe vorliegt. Bemerkenswert ist insbesondere, daß die Eröffnung abgelehnt werden muß, wenn der Vergleichsvorschlag der Vermögenslage des Schuldners nicht entspricht, und daß sie abgelehnt werden kann, wenn die Gläubiger nicht mindestens die Hälfte ihrer Forderungen erhalten sollen und die amtliche Berufsvertretung das Angebot als unzureichend bezeichnet. Unabhängig hiervon muß der Vergleich den Gläubigern mindestens 30 Prozent ihrer Forderungen bieten, wenn er nicht von vornherein vom Gericht abgelehnt werden soll. Zum Zustandekommen des Vergleichs bedarf es der Zustimmung von 51 Prozent aller Gläubiger, die zusammen 75 Prozent der gesamten Forderungen vertreten. Wird den Gläubigern weniger als 50 Prozent geboten, so müssen sogar 80 Prozent aller Forderungen zustimmen. Soll dagegen nur ein Moratorium von nicht länger als einem Jahr gewährt werden, so genügt die Zustimmung der Gläubiger mit insgesamt 50 Prozent der Forderungen.

Vom Vergleich betroffen werden alle Gläubiger, die im Falle des Konkurses nichtbevorrechtigte Konkursgläubiger sein würden. Neu ist die Rückwirkung der Eröffnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens auf die Gläubiger, die später als am dreißigsten Tag vor der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens durch Zwangsvollstreckung, Arrest oder einstweilige Verfügung eine Sicherung oder Befriedigung erlangt haben. Der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger dient ferner die Bestimmung, daß eine ungleichmäßige Behandlung nur zulässig ist, wenn sowohl die Mehrheit der zurückgesetzten Gläubiger zustimmt, als auch die gesamte Summe der Forderungen